

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderen Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 05.05.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Burgwald die folgende

## **G E B Ü H R E N O R D N U N G**

### **zur Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald**

beschlossen.

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald vom 06.05.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshallen und Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Aussegnungshallen und Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Aussegnungshallen zur Aufbewahrung der Verstorbenen .....                      | 100,00 € |
| b) Friedhofskapellen für die <u>Trauerfeier</u> – zusätzlich                      |          |
| im Ortsteil Birkenbringhausen.....  | 110,00 € |
| im Ortsteil Wiesenfeld.....   | 40,00 €  |
| im Ortsteil Burgwald (ab 07/2022)   | 60,00 €  |
| c) Inanspruchnahme der Elektroheizung in den Friedhofskapellen .....              | 25,00 €  |
| d) Benutzung eines/einer Kühlraumes/Kühlzelle je angefangenen<br>Kalendertag..... | 25,00 €  |

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne von § 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt (ausheben und schließen), werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....400,00 €
- b) für die Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre .....550,00 €
  - Zuschlag für Beisetzung an Samstagen bei a) und b).....120,00 €
  - Zuschlag für Beisetzung an Sonn- und Feiertagen bei a) und b) .....180,00 €
- c) für die Beisetzung einer Urne werden erhoben.....120,00 €
  - Zuschlag für Urnenbeisetzung an Samstagen ..... 50,00 €
  - Zuschlag für Urnenbeisetzung an Sonn- und Feiertagen.....75,00 €
- d) für die Bestattung eines Sternenkindes (Sarg).....150,00 €
  - für die Beisetzung eines Sternenkindes (Urne).....120,00 €

(2) Neben den vorgenannten Bestattungsgebühren werden folgende Kosten berechnet:

a) Für Besondere Gestaltungsrichtlinien in den OT Birkenbringhausen, Burgwald und Wiesenfeld (siehe Anlage A zur Friedhofsordnung) werden für die

Verlegung von Trittplatten und Randsteinen folgende Gebühren berechnet:

- 1. Für ein Einzelgrab für Verstorbene bis 5 Jahren .....275,00 €
- 2. Für ein Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahre .....325,00 €
- 3. Für ein Doppelgrab (einschl. Anpassung bei Zweitbelegung).....625,00 €
- 4. Für ein Urnengrab.....265,00 €

b) die Instandhaltung der Trittplatten obliegt den Nutzungsberechtigten.

c) für Besondere Gestaltungsrichtlinien in den OT Bottendorf, Ernsthausen, Burgwald und Wiesenfeld (siehe Anlage B zur Friedhofsordnung) werden für die

Pflege der Grünanlagen und Nachbesserungen bei Setzungen im Grünbereich – für die Dauer des Nutzungsrechtes – folgende Gebühren berechnet:

- 1. für ein Einzelgrab .....1.925,00 €
- 2. für ein Doppelgrab .....3.850,00 €
- 3. für ein Urnen-Einzelgrab (nur Friedhof Bottendorf) .....385,00 €
- 4. für ein Urnen-Doppelgrab (nur Friedhof Bottendorf) .....770,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt die Anpassung des vorstehenden Betrages um 1/30 des Satzes pro Jahr der Verlängerung.

- c) Für die Überlassung eines Baumurnengrabes werden folgende Gebühren berechnet:
- Pflegepauschale für das Gemeinschafts-Grabfeld.....400,00 €
  - Schild am Gedenkstein Baumurnengrab (pauschal).....70,00 €
- (3) Die Bestattung eines Sternenkinds (totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder) ist in dem Sternenkindergrabfeld auf dem Friedhof in Bottendorf möglich. Hier wird kein Nutzungsrecht vergeben.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Verwaltungsgebühren für die Prüfung von Umbettungsanträgen .....110,00 €
- (2) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen ist in dem vorstehenden Betrag nicht erfasst; Diese Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmern durchgeführt werden. Die Kosten für den bei Umbettungen zu beteiligenden zugelassenen Bestattungsunternehmer richten sich nach dem dort tatsächlich entstandenen Aufwand und sind direkt an das Bestattungsinstitut zu entrichten.
- (3) Der Erwerb des neuen Nutzungsrechtes ist nicht in den vorstehenden Kosten enthalten, die hierfür zu entrichtenden Gebühren wird - je nach Art der Grabstätte - nach § 8 dieser Gebührenordnung erhoben. Für die Aufgabe des Nutzungsrechtes an der seitherigen Grabstätte erfolgt keine Erstattung bzw. Anrechnung für nicht verbrauchte Zeiträume. Für infolge der Umbettung - trotz Wahrung der notwendigen Sorgfaltspflicht - entstandenen Schäden an Nachbargrabstätten bzw. Friedhofsanlagen hat der Antragsteller zu haften.

### **§ 8 Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten**

- (1) Für den Erwerb einer Einzelgrabstätte werden folgende Gebühren für das Nutzungsrecht erhoben:
- a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre           125,00 €
  - b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre..... 300,00 €
  - c) Urnen-Einzelgrab ..... 150,00 €
- (2) Für den Erwerb einer Doppelgrabstätte (Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Doppelgrab (30 Jahre) ..... 600,00 €
  - b) Urnen-Doppelgrab (30 Jahre) .....300,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

## **§ 9 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig. Für die Abräumung und Einebnung einer Grabstätte einschl. ordnungsgemäßer Entsorgung der anfallenden Stein- und Betonteile usw. werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätten.....	300,00 €
b) Doppelgrabstätten .....	400,00 €
c) für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um .....	175,00 €
d) Urnen-Einzelgrabstätten .....	175,00 €
e) Urnen-Doppelgrabstätten .....	300,00 €
f) Einzelrasengrab (Entfernung des Gedenksteins).....	150,00 €
g) Doppelrasengrab (Entfernung des Gedenksteins) .....	150,00 €

- (2) Sollte der Einebnung einer Grabstätte (außerhalb der Rasengräber im Rahmen der „Besonderen Gestaltungsrichtlinien“) vor Ablauf der Ruhefrist nach § 12 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald zugestimmt werden, wird für den erhöhten Pflegeaufwand dieser Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende jährliche Gebühr erhoben:

a) Einzelgrab .....	35,00 €
b) Doppelgrab.....	70,00 €
c) Urnengrab .....	25,00 €

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald vom 16.06.2020 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burgwald, den 16.05.2022

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald**

**(L. Koch)  
Bürgermeister**